

Satzung der Jusos im Landkreis Fürstenfeldbruck

§1 Name

Die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten im Bereich des SPD-Unterbezirks Fürstenfeldbruck bilden einen Unterbezirk mit dem Namen „Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der SPD im Landkreis Fürstenfeldbruck“, kurz „Jusos im Landkreis Fürstenfeldbruck“.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder im Unterbezirk sind:

1. Alle beim SPD-Unterbezirk Fürstenfeldbruck registrierten SPD-Mitglieder, die das 35. Lebensjahr nicht vollendet haben.
2. Alle beim SPD-Unterbezirk Fürstenfeldbruck teilnehmenden „Nur-Juso-Unterstützer/-innen der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten“ gem. der vom SPD-Partei Vorstand beschlossenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Aufgaben

Der Unterbezirk nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Durchführung der politischen und organisatorischen Arbeiten im Bereich des Juso Unterbezirks.
2. Politische Vertretung der Jusos auf Unterbezirksebene.
3. Durchführung von Werbemaßnahmen und Schulungen.
4. Beratung und Unterstützung der Juso-AGs in den SPD-Ortsvereinen.
5. Vertretung des Unterbezirks im SPD-Unterbezirksvorstand und im Gesamtvorstand der Jusos Oberbayern.
6. Beeinflussung der Kommunalpolitik nach jungsozialistischen Vorstellungen.
7. Erarbeitung und Weiterleitung von Vorschlägen für Kandidaten zu Bezirkstags-, Landtags-, Bundestags-, und Europawahlen, sowie für alle anderen Parteiämter.

§ 4 Organisation

(1) ¹In den SPD-Ortsvereinen im Unterbezirk können Arbeitsgemeinschaften (AG's) gegründet werden. ²Für diese gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

(2) ¹Arbeitskreise (AK's) und Projektgruppen (PG's) auf Unterbezirksebene werden im Einvernehmen mit dem Vorstand gebildet und sind dem Vorstand wie der Hauptversammlung gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet. ²AK's sind auf einem sachlich begrenzten Gebiet tätige Gruppen, in denen sich JungsozialistInnen nicht nur für eine kurzfristige Arbeit organisiert haben. ³PG's sind solche Gruppen, in denen sich JungsozialistInnen für eine Kraft der Natur ihres Gegenstandes eine arbeitskreisübergreifende oder vorübergehende Arbeit organisiert haben.

(3) Zu Sitzungen von AK's und PG's sind alle interessierten Mitglieder einzuladen.

§ 5 Organe

Organe des Unterbezirks sind die Mitgliederversammlung und der Unterbezirksvorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium des Unterbezirks. ²Sie besteht aus allen Mitgliedern und findet mindestens einmal im Jahr statt (Jahreshauptversammlung). ³Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. ⁴Der Unterbezirksvorstand lädt schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung; die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt über die endgültige Tagesordnung und wählt zu Beginn eine Mandatsprüfungs- und Zählkommission. ²Ferner wählt sie auf die Dauer von ein Jahr einen Unterbezirksvorstand und die dem Unterbezirk zustehenden Delegierten und VertreterInnen. ³Bei allen Wahlen gilt die Wahlordnung der SPD.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des/der Vorsitzenden entgegen und erteilt ggf. die Entlastung des Unterbezirksvorstands.

(4) ¹Sie beschließt auch über inhaltliche und organisatorische Anträge. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, AG's, AK's, PG's sowie der Unterbezirksvorstand. ²Anträge sind bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

(5) Sofern mindestens 10% der Mitglieder des Unterbezirks eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen, muss diese innerhalb einer Frist von zwei Wochen durch den Unterbezirksvorstand einberufen werden.

§ 7 Unterbezirksvorstand

(1) ¹Der Unterbezirksvorstand besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden und mehrere StellvertreterInnen und gegebenenfalls noch aus einer/einem SchriftführerIn.

(2) Er ist beschlussfähig mit einfacher Mehrheit.

(3) ¹Der Unterbezirksvorstand vertritt den Unterbezirk nach innen und außen. ²Er ist verantwortlich für die ordentliche Führung und die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. ³Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig.

(4) Die Sitzungen des Unterbezirksvorstands sind grundsätzlich parteiöffentlich.

(5) Der Unterbezirksvorstand setzt sich mindestens zu 40% aus Frauen zusammen. Setzt sich der Unterbezirksvorstand lediglich aus drei Personen zusammen, so muss mindestens eine Person weiblich sein.

§ 8 Finanzen

(1) Der Unterbezirk unterhält keine eigene Kasse.

(2) ¹Die Finanzierung des Unterbezirks erfolgt aus dem Unterbezirk der SPD über ein eigenes Budget. ²Über die Ausgaben beschließt der Unterbezirksvorstand mit einfacher Mehrheit.

(3) Ausgaben bis zu 50,- Euro weist der/die Vorsitzende an, soweit die Zustimmung des Unterbezirksvorstands nicht zeitnah eingeholt werden kann.

§ 9 Geschäftsführung

Der Unterbezirk wird ehrenamtlich geführt.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Sie kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden einer Mitgliederversammlung geändert werden. Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Organisationsstatus der SPD.

Diese Satzung wurde am 26. April 2017 von der Mitgliederversammlung einstimmig bestätigt und ist somit gültig.